



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2016
(OR. en)

12882/16
ADD 1

API 99
INST 396
POLGEN 114
AG 14

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 627 final ANNEXES 1-4
Betr.:	ANHÄNGE zum Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 627 final ANNEXES 1-4.

Anl.: COM(2016) 627 final ANNEXES 1-4



Brüssel, den 28.9.2016
COM(2016) 627 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

zum Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung
über ein verbindliches Transparenzregister

ANHANG I

KLASSIFIZIERUNG DER REGISTRIERTEN INTERESSENVERTRETER

Das Sekretariat wendet die nachstehende Klassifizierung der registrierten Interessenvertreter an und ist befugt, diese abzuändern.

KATEGORIEN REGISTRIERTER INTERESSENVERTRETER		
I.	Beratungsfirmen, Anwaltskanzleien, selbstständige Berater	
a	Teilkategorie	Beratungsfirmen
b	Teilkategorie	Anwaltskanzleien
c	Teilkategorie	Selbstständige Berater
II.	Unternehmen, Gewerbe- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Berufsverbände	
a	Teilkategorie	Unternehmen
b	Teilkategorie	Gewerbe- und Wirtschaftsverbände
c	Teilkategorie	Gewerkschaften und Berufsverbände
d	Teilkategorie	Organisatoren von Veranstaltungen
III.	Nichtstaatliche Organisationen	
a	Teilkategorie	Nichtstaatliche Organisationen, Plattformen, Netze, Ad-hoc-Zusammenschlüsse, vorübergehende Strukturen und andere ähnliche Organisationen
IV.	Denkfabriken, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen	
a	Teilkategorie	Denkfabriken und Forschungseinrichtungen
b	Teilkategorie	Hochschuleinrichtungen
V.	Nicht unter die vorstehenden Kategorien fallende Interessenvertreter	
a	Teilkategorie	Organisationen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten
b	Teilkategorie	Sonstige nicht unter die vorstehenden Kategorien fallende Interessenvertreter

ANHANG II

VON DEN SICH REGISTRIERENDEN ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

I. ALLGEMEINE ANGABEN

- a) Bezeichnung der Einrichtung Anschrift des Hauptsitzes und des EU-Büros (falls abweichend); Telefonnummer; E-Mail-Adresse¹; Webseite;
- b) Namen der rechtlich für die Organisation verantwortlichen Person und der für die Beziehungen zur EU zuständigen Person; Namen der Personen mit Zugangsberechtigung zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments²;
- c) geschätzte Zahl der Personen (in Vollzeitstellen (VZÄ), mit nachstehenden Prozentangaben), die den vom Register erfassten Tätigkeiten nachgehen: 10 %, 25 %, 50 %, 75 % oder 100 %;
- d) Ziele/Zuständigkeitsbereich — Interessengebiet — vom Register erfasste Tätigkeiten — Umfang der Interessenvertretung (weltweit, europäisch, national, regional);
- e) Mitgliedsorganisationen des registrierten Interessenvertreters einschließlich geographischer Reichweite und Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit des Interessenvertreters in/zu unter das Register fallenden einschlägigen Netzen und Verbänden.

II. SPEZIFISCHE ANGABEN

A. Vom Register erfasste Tätigkeiten

Angaben zu den EU-Gesetzgebungsvorschlägen, Politikfeldern oder Initiativen, in Bezug auf die eine Zusammenarbeit erfolgt.

B. Verbindungen zu EU-Organen

- a) Mitgliedschaft in Sachverständigengruppen und anderen von der EU unterstützten Gremien und Plattformen;

¹ Die angegebene E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht.

² Mit Abschluss des Registrierungsverfahrens können die registrierten Interessenvertreter die Genehmigung für den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments beantragen. Die Namen der Einzelpersonen, denen Ausweise für den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments ausgestellt werden, werden in das Register eingetragen. Aus der Registrierung ergibt sich kein automatischer Anspruch auf einen solchen Zugangsausweis.

b) Mitgliedschaft in oder Beteiligung an interfraktionellen Arbeitsgruppen des Europäischen Parlaments und Branchenforen.

C. Finanzielle Auskünfte in Bezug auf die vom Register erfassten Tätigkeiten

Alle Beträge sind in Euro anzugeben.

Kosten

Sämtliche registrierten Interessenvertreter, die ihre eigenen Interessen gegenüber einem der drei Organe wahrnehmen, geben die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit den vom Register erfassten Tätigkeiten in den nachstehenden Größenordnungen an. Die geschätzten jährlichen Kosten umfassen ein vollständiges Geschäftsjahr und beziehen sich auf das letzte seit der Registrierung oder der jährlichen Aktualisierung der Angaben zur Registrierung abgeschlossene Geschäftsjahr.

Jährliche Kosten im Zusammenhang mit den vom Register erfassten Tätigkeiten:

< 10 000

10 000 – 24 999

25 000 – 49 999

50 000 – 99 999

100 000 – 199 999

200 000 – 299 999

300 000 – 399 999

400 000 – 499 999

500 000 – 599 999

600 000 – 699 999

700 000 – 799 999

800 000 – 899 999

900 000 – 999 999

1 000 000 – 1 249 999

1 250 000 – 1 499 999

1 500 000 – 1 749 000

1 750 000 – 1 999 999

2 000 000 – 2 249 999

2 250 000 – 2 499 999
2 500 000 – 2 749 000
2 750 000 – 2 999 999
3 000 000 – 3 499 999
3 500 000 – 3 999 999
4 000 000 – 4 499 999
4 500 000 – 4 999 999
5 000 000 – 5 499 999
5 500 000 – 5 999 999
6 000 000 – 6 499 999
6 500 000 – 6 999 999
7 000 000 – 7 999 999
8 000 000 – 8 999 999
9 000 000 – 9 999 999
> 10 000 000

Mandanten geben sämtliche Mittler an, die in ihrem Namen vom Register erfassten Tätigkeiten nachgehen, sowie die nach den einzelnen Mittlern aufgeschlüsselten Kosten in den nachstehenden Größenordnungen. Die geschätzten jährlichen Kosten umfassen ein vollständiges Geschäftsjahr und beziehen sich auf das letzte seit der Registrierung oder der jährlichen Aktualisierung der Angaben zur Registrierung abgeschlossene Geschäftsjahr.

Größenordnung der Vertretungskosten je Mittler (in Euro):

< 10 000
10 000 – 24 999
25 000 – 49 999
50 000 – 99 999
100 000 – 199 999
200 000 – 299 999
300 000 – 399 999
400 000 – 499 999

500 000 – 599 999
600 000 – 699 999
700 000 – 799 999
800 000 – 899 999
900 000 – 1 000 000
> 1 000 000

Für den Mandanten aktiv tätige Mittler, die nicht vom letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfasst werden, sind separat namentlich anzugeben.

Einnahmen

Mittler geben die jährlichen Einnahmen, die ihren unter das Register fallenden Tätigkeiten zugeordnet werden können, in der nachstehenden Größenordnung an. Die jährlichen Einnahmen umfassen ein vollständiges Geschäftsjahr und beziehen sich auf das letzte seit der Registrierung oder der jährlichen Aktualisierung der Angaben zur Registrierung abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der von einzelnen Mandanten für vom Register erfasste Tätigkeiten erhaltenen Beträge werden nach der nachstehenden Tabelle aufgeschlüsselt.

Größenordnung der Einnahmen je Mandant:

< 10 000
10 000 – 24 999
25 000 – 49 999
50 000 – 99 999
100 000 – 199 999
200 000 – 299 999
300 000 – 399 999
400 000 – 499 999
500 000 – 599 999
600 000 – 699 999
700 000 – 799 999

800 000 – 899 999

900 000 – 999 999

> 1 000 000

Die Gesamteinnahmen durch vom Register erfasste Tätigkeiten werden vom Register automatisch auf der Grundlage der Summe der geschätzten Einnahmen je Mandant errechnet.

Die Mittler geben alle Mandanten an, in deren Namen sie vom Register erfasste Tätigkeiten ausüben.

Mandanten für die der Mittler aktuell tätig ist, die aber nicht vom letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfasst werden, sind separat namentlich anzugeben.

Mittler, die auf eigene Rechnung (d. h. nicht im Namen ihrer Mandanten) handeln, geben dies in ihrem Registrierungsformblatt an und führen separat entsprechend den obigen Kostentabellen die Kosten für diese Tätigkeiten auf.

Sämtliche registrierten Interessenvertreter einschließlich der Mittler, die unter diese Vereinbarung fallende Tätigkeiten ausüben, geben Betrag und Herkunft der EU-Finanzhilfen an, mit denen ihre Betriebskosten bezuschusst werden.

Spezifische Informationspflichten

Registrierte Interessenvertreter, die rechtmäßig als Organisation ohne Erwerbszweck registriert sind, legen folgende Unterlagen vor:

- a) ihren Gesamthaushalt für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- b) die wichtigsten Finanzierungsquellen nach Kategorien geordnet (z. B. staatliche Mittel, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden usw.);
- c) jeden Einzelbeitrag, der 10 % des Gesamthaushalts übersteigt, falls die Beiträge 10 000 EUR überschreiten, sowie den Namen des Beitragszahlers.

Durchführung

Das Sekretariat stellt ein Online-Registrierungsformblatt und einen Leitfaden zu den Finanzangaben zur Verfügung, die die registrierten Interessenvertreter gemäß diesem Anhang vorlegen müssen.

ANHANG III

VERHALTENSKODEX

Die drei Organe sind der Auffassung, dass alle mit ihnen zusammenarbeitenden registrierten Interessenvertreter diesen Verhaltenskodex einhalten sollen, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um eine einmalige oder eine häufigere Zusammenarbeit handelt.

Die registrierten Interessenvertreter nehmen die nachstehenden Regeln und Grundsätze zur Kenntnis und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung. Registrierte Interessenvertreter sind insbesondere verpflichtet:

- a) sich bei Kontakten mit den drei Organen grundsätzlich durch Angabe des Namens, der Registrierungsnummer und der Einrichtung(en), für die sie tätig sind oder die sie vertreten, zu identifizieren; die von ihnen verfolgten Interessen und Ziele, die vertretenen Mandanten und Mitglieder und gegebenenfalls deren Registrierungsnummer anzugeben;
- b) sich nicht auf unlaute Weise oder durch Ausübung unstatthaften Drucks oder durch unangemessenes Verhalten Informationen zu verschaffen oder Entscheidungen zu erwirken oder diesbezüglichen Versuche zu unternehmen;
- c) den Umstand der Registrierung nicht so darzustellen, dass andere in die Irre geführt oder der Ruf des Registers beeinträchtigt werden könnte, und die Embleme der Union und der drei Organe nicht ohne ausdrückliche Genehmigung zu verwenden;
- d) sicherzustellen, dass die von ihnen bei der Registrierung bereitgestellten und danach im Rahmen ihrer vom Register erfassten Tätigkeiten gepflegten Informationen nach ihrem besten Wissen vollständig, aktuell und nicht irreführend sind; der Veröffentlichung dieser Informationen zuzustimmen;
- e) keine von den Organen erhaltenen Dokumente gegen Bezahlung an Dritte weiterzugeben;
- f) die Durchführung und Anwendung sämtlicher von den drei Organen festgelegten und auf den Internetseiten des Registers veröffentlichten Bestimmungen, Kodizes und Praktiken, die für gutes Verwaltungshandeln und Transparenz stehen, zu achten und nicht zu behindern;
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments oder der Kommission und die Mitarbeiter der drei Organe nicht zu einer Umgehung der für sie geltenden Bestimmungen und Verhaltensnormen zu verleiten;

- h) bei der Einstellung ehemaliger Mitglieder des Europäischen Parlaments oder der Kommission oder ehemaliger Mitarbeiter der drei Organe die Verpflichtung dieser Personen, die für sie nach Verlassen ihres Organs geltenden Vertraulichkeits- und sonstigen Regeln einzuhalten, zu achten;
- i) soweit sie sich in einer Mandant-Mittler-Beziehung befinden: 1) zu gewährleisten, dass alle an dieser Beziehung Beteiligten registriert sind und 2) der Veröffentlichung der Angaben zu dieser Beziehung im Register gemäß Anhang II dieser interinstitutionellen Vereinbarung zuzustimmen;
- j) zuzustimmen, 1) dem Sekretariat des Registers auf Aufforderung Unterlagen vorzulegen, die die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der vorgelegten Informationen belegen und 2) loyal und konstruktiv mit dem Sekretariat zusammenzuarbeiten;
- k) zuzustimmen, dass sie Gegenstand von Untersuchungsverfahren und gegebenenfalls von Maßnahmen nach Anhang IV sein können;
- l) angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter, die einer vom Register erfassten Tätigkeit nachgehen, über die Verpflichtungen des registrierten Interessenträgers aufgrund dieses Verhaltenskodexes im Bilde sind;
- m) die von ihnen im Rahmen ihrer unter die interinstitutionelle Vereinbarung fallenden Tätigkeiten vertretenen Interessenträger von den ihnen aus dem Verhaltenskodex erwachsenden Verpflichtungen gegenüber den EU-Organen in Kenntnis zu setzen;
- n) die von den unterzeichnenden Organen festgelegten Zugangs- und Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen zu achten und nicht zu behindern.

ANHANG IV

UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN

1. Allgemeines

- 1.1. Erfährt das Sekretariat von einer möglichen Nichteinhaltung der Verhaltensregeln, kann es eine Untersuchung einleiten.
- 1.2. Untersuchungen können infolge einer Beschwerde oder vom Sekretariat in Eigeninitiative eingeleitet werden.
- 1.3. Die Untersuchung ist ein Verwaltungsverfahren; Verfahrensbeteiligte sind das Sekretariat und der registrierte Interessenvertreter.
- 1.4. Die Vorschriften über Untersuchungen gelten sowohl für Untersuchungen, die auf eine eingegangene Beschwerde zurückgehen, als auch für Untersuchungen in Eigeninitiative.

2. Beschwerden und die Einleitung von Untersuchungen

- 2.1. Jede natürliche oder juristische Person kann beim Sekretariat eine Beschwerde einreichen. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Beschwerden sind nur zulässig, wenn
 - a) der Beschwerdeführer den betreffenden registrierten Interessenvertreter und den Gegenstand der Beschwerde eindeutig angibt;
 - b) der Beschwerdeführer seinen Namen und seine Kontaktdaten angibt;
 - c) der mutmaßliche Verstoß nicht länger als ein Jahr zurückliegt;
 - d) Belege beigebracht werden, aus denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes geschlossen werden kann.
- 2.2. Das Sekretariat unterrichtet den Beschwerdeführer, ob seine Beschwerde zulässig ist. Ist die Beschwerde unzulässig, unterrichtet das Sekretariat den Beschwerdeführer nach Möglichkeit, wie eine Beschwerde abzufassen ist, damit sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

- 2.3. Unbeschadet der vorstehenden Absätze kann das Sekretariat auf Eigeninitiative eine Untersuchung einleiten, wenn es der Auffassung ist, dass eine unzulässige Beschwerde Anhaltspunkte für eine hinreichend schwerwiegende Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes enthält.

3. Ersuchen um Klarstellung

- 3.1. Erhält das Sekretariat Kenntnis von einer möglichen Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes, die zu einer Untersuchung führen könnte, setzt es sich, wenn es ein solches Vorgehen für angemessen und zielführend hält, mit dem betreffenden registrierten Interessenvertreter in Verbindung und ersucht ihn um Klarstellung und Korrektur des etwaigen Fehlverhaltens.
- 3.2. Das Sekretariat setzt dem registrierten Interessenvertreter eine den Umständen des Sachlage nach angemessene Frist, um seinem Ersuchen nachzukommen.
- 3.3. Kommt der registrierte Interessenvertreter dem Ersuchen in zufriedenstellender Weise nach und betrachtet das Sekretariat die Angelegenheit als erledigt, kann sie die Akte schließen und gegebenenfalls den Beschwerdeführer davon unterrichten.
- 3.4. Kommt der registrierte Interessenvertreter dem Ersuchen nicht in zufriedenstellender Weise nach, leitet das Sekretariat eine Untersuchung nach Abschnitt 5 dieses Anhangs ein.

4. Untersuchungsbefugnisse

- 4.1. Der registrierte Interessenvertreter kommt allen Ersuchen um Informationen und Unterlagen während der Untersuchung uneingeschränkt nach.
- 4.2. Der registrierte Interessenvertreter stellt dem Sekretariat auf Aufforderung Unterlagen zur Verfügung, die für die Untersuchung von Bedeutung sind. Das Sekretariat kann diese im Besitz des registrierten Interessenvertreters befindlichen Unterlagen sichten und/oder kopieren.
- 4.3. Bei der Sichtung der Dokumente erstellt das Sekretariat einen Bericht mit den Informationen, die für den untersuchten Sachverhalt von Bedeutung sind. Der registrierte Interessenvertreter erhält eine Kopie des Berichts.
- 4.4. Das Sekretariat kann den betreffenden registrierten Interessenvertreter und/oder den Beschwerdeführer anhören.
- 4.5. Der registrierte Interessenvertreter und der Beschwerdeführer können angeben, welche Unterlagen (oder Teile davon) und/oder von ihnen gemäß den obigen Abschnitten 4.2 – 4.4 vorgelegten Informationen als vertraulich gemäß den Ausnahmebestimmungen des Artikels 4 der Verordnung 1049/2001 betrachtet werden sollten.

5. Untersuchungen

- 5.1. Bei der Einleitung einer Untersuchung unterrichtet das Sekretariat den registrierten Interessenvertreter vom Verdacht der Nichteinhaltung bestimmter Bestimmungen des Verhaltenskodexes, den Verdachtsgründen und etwaigen Belegen.

In außergewöhnlichen und gebührend begründeten Fällen kann das Sekretariat in Erwartung des Beschlusses nach Abschnitt 9 eine Registrierung im Internet-Auftritt des Registers löschen, um eine Beschädigung des Ansehens der Organe der Europäischen Union, des Registers oder Dritter zu vermeiden. Gleichzeitig unterrichtet das Sekretariat in diesen Fällen den registrierten Interessenvertreter von den Gründen für diese Löschung und etwaigen Belegen.

- 5.2. Der registrierte Interessenvertreter antworten binnen 20 Arbeitstagen.
- 5.3. Das Sekretariat kann eine längere Antwortfrist gewähren, wenn dies durch die objektiven Merkmale der betreffenden Untersuchung gerechtfertigt ist.
- 5.4. Verfehlt der registrierte Interessenvertreter die Antwortfrist, kann das Sekretariat seine Registrierung im Internet-Auftritt des Registers löschen, sofern das noch nicht geschehen ist. Das Sekretariat kann die Registrierung erneut eingeben, wenn der registrierte Interessenvertreter seine Antwort vorlegt.
- 5.5. Benötigt das Sekretariat um weitere Informationen oder Klarstellungen, kann sie den registrierten Interessenvertreter gemäß den Abschnitten 5.1 – 5.3 um diese ersuchen.
- 5.6. Der Beschwerdeführer wird von der Einleitung der Untersuchung in Kenntnis gesetzt.

6. Bemühen um eine Lösung

- 6.1. Kommt das Sekretariat nach Prüfung aller Gesichtspunkte in der Untersuchung zu der Auffassung, dass der registrierte Interessenvertreter den Verhaltenskodex nicht eingehalten hat, kann es sich um eine Lösung bemühen, durch die das Fehlverhalten korrigiert und/oder seine künftigen Auswirkungen gemildert werden.
- 6.2. Arbeitet der registrierte Interessenvertreter kooperativ an der Umsetzung dieser Lösung mit, wird die Untersuchung abgeschlossen. Das Sekretariat kann beschließen, gegenüber kooperativen registrierten Interessenvertretern eine mildere Maßnahme zu verhängen oder die Untersuchung ohne Verhängung einer Maßnahme abzuschließen.
- 6.3. Setzt der registrierte Interessenvertreter die Lösung nicht in zufriedenstellendem Ausmaß um, kann das Sekretariat die Untersuchung abschließen und einen Beschluss auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen fassen.

7. Ausbleiben einer loyalen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Sekretariat

Gelangt das Sekretariat zu der Auffassung, dass der betreffende registrierte Interessenvertreter in den oben in Abschnitt 5 beschriebenen Untersuchungsphasen nicht loyal und konstruktiv mitgearbeitet hat, kann es, nachdem es dem registrierten Interessenvertreter Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat, die Untersuchung mit der Feststellung abschließen, dass gegen Buchstaben j des Verhaltenskodexes verstoßen wurde, und auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen Maßnahmen gemäß dem nachstehenden Abschnitt 10 ergreifen.

8. Recht auf Anhörung

Der registrierte Interessenvertreter muss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten, bevor in einem Beschluss die Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes festgestellt wird.

9. Beschluss

- 9.1. Das Sekretariat schließt die Untersuchung mit einem begründeten Beschluss ab. In dem Beschluss wird aufgeführt, ob eine Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes vorliegt, und welche Maßnahme ergriffen wurde.
- 9.2. Die registrierten Interessenvertreter werden von ihrem Recht auf Antrag zur Überprüfung oder von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen in Kenntnis gesetzt.
- 9.3. Der Beschwerdeführer wird vom Ergebnis der Untersuchung in Kenntnis gesetzt.

10. Maßnahmen

- 10.1. Stellt das Sekretariat einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex fest, kann es folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) förmliche Verwarnung des Interessenvertreters unter Angabe, gegen welche Bestimmungen des Verhaltenskodexes verstoßen wurde;
 - b) Aussetzung von bestimmten Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 5 dieser interinstitutionellen Vereinbarung mit dem registrierten Interessenvertreter für einen Zeitraum zwischen 15 Tagen und einem Jahr;
 - c) Löschung aus dem Register für einen Zeitraum zwischen 15 Tagen und zwei Jahren.

- 10.2. Bei der Festlegung der Maßnahme berücksichtigt das Sekretariat sämtliche fallspezifischen Umstände und die Ziele der interinstitutionellen Vereinbarung.
- 10.3. Registrierten Interessenvertretern, deren Zusammenarbeit mit den Organen in einem oder mehreren Punkten ausgesetzt wurde, sind die betreffenden Formen der Zusammenarbeit untersagt, bis die Aussetzungsfrist abgelaufen ist und bis sie den Gründen, die zur Aussetzung geführt haben, in zufriedenstellender Weise abgeholfen haben.
- 10.4. Gelöschte Registrierungen dürfen erst wieder eingegeben werden, wenn die Lösungsfrist abgelaufen ist und bis der registrierte Interessenvertreter den Gründen, die zur Löschung geführt haben, in zufriedenstellender Weise abgeholfen hat.
- 10.5. Der Beschwerdeführer wird vom endgültigen Ergebnis seiner Beschwerde und von den Maßnahmen nach Abschnitt 10.1 in Kenntnis gesetzt.

11. Überprüfung

- 11.1. Registrierte Interessenvertreter, gegen die Maßnahmen nach Abschnitt 10.1 ergriffen wurde, können einen begründeten Antrag auf Überprüfung des Sekretariatsbeschlusses stellen. Die Ausschöpfung des Überprüfungsverfahrens eröffnet den registrierten Interessenvertretern den Rechtsbehelfsweg nach Abschnitt 12.
- 11.2. Der Antrag auf Überprüfung ist binnen 15 Arbeitstagen ab Erhalt des Beschlusses über die Maßnahme an den Verwaltungsrat zu richten.
- 11.3. Der Verwaltungsrat überprüft den Beschluss des Sekretariats.
- 11.4. Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Verwaltungsrat nicht auf der Grundlage der Antragsgründe anders entscheidet.
- 11.5. Der Verwaltungsrat teilt dem registrierten Interessenvertreter binnen 20 Arbeitstagen das Ergebnis seiner Überprüfung mit. Die Nichteinhaltung dieser Frist gilt als implizite Zurückweisung des Antrags auf Überprüfung.
- 11.6. Registrierte Interessenvertreter können nach Ablauf des Überprüfungsverfahrens die Rechtsbehelfe nach Abschnitt 12 in Anspruch nehmen.

12. Rechtsbehelfe

Die registrierten Interessenvertreter können nach Artikel 263 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

